



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Winterhausen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winterhausen folgende Satzung:

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung Winterhausen

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Winterhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA – Lastschriftmandat, abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Die Gebühren für die Ferienbetreuung der Schulkinder gemäß § 6 sind am 1. des Monats zur Zahlung fällig, in welchem die jeweils gebuchten Ferien beginnen. Die Gebühren werden durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlich täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kleinkindbetreuung Kinder unter drei Jahren	1. Kind	2. Kind	3. und weitere Kinder
4 bis 5 Stunden (Buchungszeit)	140,00 €	105,00 €	Befreit
5 bis 6 Stunden (Buchungszeit)	150,00 €	115,00 €	Befreit
6 bis 7 Stunden (Buchungszeit)	160,00 €	125,00 €	Befreit
7 bis 8 Stunden (Buchungszeit)	170,00 €	135,00 €	Befreit
8 bis 9 Stunden (Buchungszeit)	180,00 €	145,00 €	Befreit
9 bis 10 Stunden (Buchungszeit)	190,00 €	155,00 €	Befreit

b) Kindergarten Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.)	1. Kind	2. Kind	3. und weitere Kinder
4 bis 5 Stunden (Buchungszeit)	100,00 €	80,00 €	Befreit
5 bis 6 Stunden (Buchungszeit)	110,00 €	90,00 €	Befreit
6 bis 7 Stunden (Buchungszeit)	120,00 €	100,00 €	Befreit
7 bis 8 Stunden (Buchungszeit)	130,00 €	110,00 €	Befreit
8 bis 9 Stunden (Buchungszeit)	140,00 €	120,00 €	Befreit
9 bis 10 Stunden (Buchungszeit)	150,00 €	130,00 €	Befreit

c) Schulkindbetreuung	1. Kind und weitere Kinder
1 bis 2 Stunden (Buchungszeit)	75,00 €
2 bis 3 Stunden (Buchungszeit)	80,00 €
3 bis 4 Stunden (Buchungszeit)	85,00 €
4 bis 5 Stunden (Buchungszeit)	90,00 €
5 bis 6 Stunden (Buchungszeit)	95,00 €
6 bis 7 Stunden (Buchungszeit)	100,00 €

Grundlage der von Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit. Eine Buchung in der Kategorie „von 4 bis 5“ bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger / Erzieherin abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern). Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen.

Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Schließtage bleiben dabei unberücksichtigt.

Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet, noch erstattet.

(2) Die gebuchten Belegungszeiten sind aus kalkulatorischen Gründen im Kindergartenjahr verbindlich. Der Monat August ist für Kindergartenkinder die eingeschult werden, ebenfalls gebührenpflichtig. Abweichungen sind nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Gebühren für die Ferienbetreuung der Schulkinder

(1) Für die Ferienbetreuung der Schulkinder ist pro Tag zusätzlich zu den monatlichen Gebühren nach § 5, eine Teilnahmegebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

(2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet, noch erstattet.

§ 7

Kostenersatz für Getränke

(1) Die jährliche Getränkepauschale ist in den Gebühren enthalten. Hierfür muss somit kein separater Kostenersatz geleistet werden.

(2) Das gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung für die Kindertageseinrichtung angebotene Mittagessen, ist in den Gebühren nach dieser Satzung nicht enthalten und wird entsprechend den Regelungen des Betreuungsvertrages gesondert erhoben.

§ 8

Gebührenermäßigung (Härtefälle)

(1) Der Marktgemeinderat kann in besonderen Härtefällen die Gebührensätze auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Den Anträgen sind Einkommensnachweise beizufügen.

(2) Voraussetzung für die Härtefallregelung ist, dass vorrangig von Seiten des Landratsamtes (Sozialamt, Jugendamt) oder sonstigen Stellen, die Gebühren beglichen werden müssen, bevor die Härtefallregelung des Trägers greifen kann.

§ 9

Gebührenermäßigung auf Grund von Zuschüssen des Freistaates Bayern

Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse an den Kindergartenträger werden einzeln je Kind auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 10 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergarten- und/oder Kleinkindgruppe, wird die Gebühr für das zweite Kind ermäßigt. Für das dritte und für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

(2) Bei der Ermäßigung ist folgendermaßen vorzugehen:

Das Kindergartenkind von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zählt vorrangig als 1. Kind.

Danach kommt das Kleinkind ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Für betreute Schulkinder wird keine Befreiung gewährt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.02.2020 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Winterhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.02.2020 angeheftet und am 06.03.2020 wieder abgenommen.

Winterhausen, 09.03.2020

gez.

Luksch

1. Bürgermeister